

Aktenzeichen: 2 AZN 595/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Januar 1984
- 2 AZN 595/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Januar 1983
Gießen - 3 Ca 308/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 2. September 1983
Frankfurt am Main - 6 Sa 333/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 595/83

6 Sa 333/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Septem-
ber 1983 - 6 Sa 333/83 - wird als unzulässig ver-
worfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufochtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

Der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe im Rahmen seiner Entscheidung den allgemeinen Rechtssatz aufgestellt, für eine Verdachtskündigung könne nicht ein Mehr an Aufklärung verlangt werden als für eine Nicht-Verdachtskündigung nötig gewesen wäre. Damit sei das anzufechtende Urteil von der Entscheidung des erkennenden Senates vom 4. Juni 1964 - 2 AZR 310/63 - (BAG 16, 72 = AP Nr. 13 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung) abgewichen, in dem betont werde, der Verdacht müsse durch objektiv bestimmte Tatsachen begründet und dringend sein und der Arbeitgeber müsse alles Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhaltes getan haben. Die vom Kläger angenommene Divergenz liegt sachlich nicht vor, weil er sie nur aus einer verkürzten Wiedergabe der



Begründung des Landesarbeitsgerichtes herleitet. Das anzufechtende Urteil beruht nicht auf dem vom Kläger behaupteten allgemeinen Rechtssatz, weil das Landesarbeitsgericht einschränkend ausgeführt hat, unter den Umständen des vorliegenden Falles sei keine weitere Aufklärung durch den Beklagten notwendig gewesen und tragend weiter darauf abgestellt hat, der Tatbestand sei zur Zeit der Kündigung sorgfältig ermittelt worden und es sei ein gravierender Verdacht gegen den Kläger verblieben.

Diese tragende Begründung des Landesarbeitsgerichts greift der Kläger nur mit der Rüge vermeintlich unrichtiger Rechtsanwendung an. Das wird deutlich, indem in der Beschwerdebegründung ausgeführt wird, die anzufechtende Entscheidung verkenne, daß der Kläger über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen keine anderen Möglichkeiten zur weiteren Aufklärung gehabt habe. Das Landesarbeitsgericht habe an ihn Anforderungen hinsichtlich seiner Aufklärungspflicht gestellt, die mit den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen seien. Während das Landesarbeitsgericht von ihm ein überhöhtes Maß an Selbstdarstellung verlangt habe, habe es andererseits an die Aufklärungspflichten des Arbeitgebers so geringe Anforderungen gestellt, daß dies nicht mehr mit den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen vereinbar sei. Bei Anwendung der vom angezogenen Urteil aufgestellten Rechtsgrundsätze hätte das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten zurückweisen müssen. Alle vom Kläger behandelten Fragen, die nach seiner Meinung vom Landesarbeitsgericht unrichtig oder unvollständig gewürdigt sein sollen, könnten nur im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft



werden.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)